

46. Urteil der I. Zivilabteilung vom 9. September 1930
i. S. Reinhard gegen Christen.

Haftung des Dienstherrn gemäss Art. 339 O.R.
Diese Vorschrift verpflichtet den Dienstherrn auch, den Dienstpflichtigen über die Gefahren der diesem zur Bedienung zugewiesenen Anlagen in angemessener Weise zu unterrichten und gegen eine unsachgemässe, gefahrdrohende Bedienung oder Benützung einer Anlage einzuschreiten. — Haftung eines Dienstherrn dafür, dass sein Dienstnehmer (ein 16-jähriger Bursche) bei der Bedienung eines für den Holztransport bestimmten Drahtseiles sich zur Lösung einer stecken gebliebenen Last auf das Seil hinaus begeben und hierbei abgestürzt ist.

A. — Der 1911 geborene Kläger Johann Reinhard trat im Jahre 1927 beim Beklagten Stanislaus Christen in Oerrickenbach als Knecht in Stellung. Der Beklagte ist Miteigentümer eines zur Holzbeförderung bestimmten Drahtseiles, welches bei der sog. Talstrasse über die Oerrickenbachsäge hinweg an den jenseitigen Talhang führt. Der Kläger, der ein kühner und etwas beschränkter Bursche sein soll, begab sich öfters auf dieses Seil hinaus, insbesondere wenn Ladungen zu lösen waren, die, — wie dies öfters vorzukommen pflegt —, bevor sie das untere Seilende erreicht hatten, stecken geblieben waren, und zwar geschah dies, obwohl der Beklagte sowohl wie dessen Ehefrau dies dem Kläger mehrfach verboten hatten. Einmal jedoch kam es vor, dass der Beklagte den Kläger gewähren liess, doch handelte es sich damals um die Lösung einer Ladung, die kurz vor dem untern Seilende, an einer Stelle, wo das Seil nach der Feststellung der Vorinstanz nur ca. 2 m über dem Boden sich befindet, stecken geblieben war.

Als der Beklagte das Seil am 3. August 1927 zum Transport von Holz-Burden benützte, blieb wieder eine Last ca. 30 m vor der Talstation stecken. Daraufhin sprang der Kläger, der sich beim Beklagten am obern Seilende

befand, hinunter zur Talstation, hing eine dort herumliegende, für die Beförderung der Ladungen bestimmte Rolle an das Drahtseil, band sich mit einem Seil daran und begab sich so, sich mit den beiden Händen am Drahtseil haltend, ca. 25 bis 30 m weit hinaus zur stecken gebliebenen Ladung. Hierbei fiel er aus einer nicht völlig abgeklärten Ursache vom Seil etwa 20 m in die Tiefe, wobei er sich die linke Hand brach, was eine sofortige Überführung in den Kantonsspital von Stans nötig machte. Dasselbst verschlimmerte sich der Zustand des Klägers, und es musste ihm der linke Arm unterhalb der Schulter Spitze abgenommen werden, was nach einem von Dr. Egger für die Armenbehörde von Kerns — der Heimatgemeinde des Klägers — abgegebenen Gutachten für den Kläger eine Erwerbseinbusse von 75 % zur Folge hatte.

B. — Mit der vorliegenden Klage belangt der Kläger den Beklagten für den ihm durch den Unfall entstandenen Schaden, nämlich für 1138 Fr. 5 Cts. Umtriebe und 20,250 Fr. als Entschädigung für seine Erwerbseinbusse.

C. — Mit Urteil vom 3. Mai 1930 hat das Obergericht von Unterwalden nid dem Wald die Klage abgewiesen.

D. — Hiegegen hat der Kläger am 5. Juni 1930 die Berufung an das Bundesgericht erklärt, indem er erneut um Schutz der Klage ersuchte, eventuell seien die Akten zur Beweisergänzung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt die Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Entscheides, eventuell die Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz zur Beweisergänzung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Der Kläger stützt seinen Forderungsanspruch auf die Art. 58 und 339 OR. Die Haftung des Beklagten als Werkeigentümer erachtet er deshalb als gegeben, weil der Beklagte für die fraglichen Transporte ungeeignete und zudem schadhafte Rollen verwendet habe. Ob diese Behauptung richtig ist und ob darin eine für den Unfall

adäquate Verursachung, für die der Beklagte einzustehen hätte, zu erblicken wäre, braucht hier jedoch nicht untersucht zu werden, da die Haftbarkeit des Beklagten, entgegen der Auffassung der Vorinstanz, auf alle Fälle auf Grund von Art. 339 OR gegeben ist. Darnach hat der Dienstherr, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Dienstverhältnis und die Natur der Dienstleistung ihm billigerweise zugemutet werden darf, für genügende Schutzmassregeln gegen die Betriebsgefahren zu sorgen. Diese Vorschrift legt nun, wie das Bundesgericht schon mehrfach entschieden hat (vgl. BGE 45 II S. 430 und den ungedruckten Entscheid i. S. Scherler gegen Cottier vom 9. Oktober 1929) dem Dienstherrn nicht nur die Pflicht auf, an den in Frage stehenden Anlagen Schutzvorrichtungen anzubringen, sondern sie verhält ihn auch, den Dienstpflichtigen über die Gefahren, die solche Anlagen und deren Bedienung in sich bergen, in angemessener Weise zu unterrichten und gegen eine unsachgemässe, gefahrdrohende Bedienung oder Benützung einer Anlage einzuschreiten. Dass nun ein solches Hinausfahren auf dem nur für Waren-, nicht aber für Personenbeförderung bestimmten Drahtseil unsachgemäss und zugleich gefährlich war, steht ausser Zweifel und wurde vom Beklagten auch gar nicht in Abrede gestellt. Dagegen behauptet dieser, er habe dadurch, dass er — wie übrigens auch seine Frau — dem Kläger eine derartige Benützung des Seiles wiederholt verboten habe, seiner Warnungspflicht Genüge geleistet. Dem kann nicht beigespflichtet werden. Aus den Akten ergibt sich, dass der Kläger, der im Zeitpunkt des Unfalles erst 16 Jahre zählte, ein etwas beschränkter und waghalsiger Junge war, was dem Beklagten nicht entgangen sein kann. Das hätte den Beklagten veranlassen sollen, besondere Vorsicht anzuwenden, wenn er den Kläger trotzdem zu den Arbeiten am Drahtseil, die immer Gefahren in sich bergen, zuzog. Diese Vorsichtspflicht hat aber der Beklagte nicht im vollen Umfange erfüllt. Wohl steht fest, dass er sowohl wie seine

Ehefrau dem Kläger mehrfach verboten haben, sich auf das Seil hinaus zu begeben. Doch ist andererseits aber auch erstellt, dass der Beklagte diesem Verbot nicht im vollen Umfange Nachachtung zu verschaffen gesucht hat, indem er es selber einmal zugelassen, dass der Kläger vor seinen Augen sich auf das Seil hinaus begab, um eine stecken gebliebene Last zu lösen. Wohl war dieses Vorgehen damals mit keinen erheblichen Gefahren verbunden, da die fragliche Last nach der nicht aktenwidrigen und daher für das Bundesgericht verbindlichen Feststellung der Vorinstanz an einer Stelle stecken geblieben war, wo das Seil nur noch ca. 2 m über dem Boden hing. Allein angesichts der Jugendlichkeit, der Beschränktheit und des leichtsinnigen Charakters des Klägers, der schon mehrfach das Verbot des Beklagten übertreten hatte, hätte der Beklagte überhaupt keine Ausnahme zulassen dürfen, da er beim Kläger nicht voraussetzen durfte, dass dieser die damals obwaltenden Umstände richtig zu würdigen verstehen und deshalb in der Lage sein werde, die ihm damals stillschweigend erteilte Bewilligung der Übertretung des Verbotes als eine auf der besondern Sachlage beruhende Ausnahme zu erkennen. Die damals geübte Nachsicht musste also die Wirkung des erteilten Verbotes notwendig schwächen. Der Beklagte hätte daher allen Anlass gehabt, sein Verbot, als der Kläger sich am Unfalltage von ihm entfernte, um nach der Talstation zu eilen, mit allem Nachdruck zu wiederholen. Dass dies geschehen sei, hat er aber selber nicht behauptet und ist durch nichts erwiesen. Der Beklagte macht allerdings geltend, er habe den Kläger damals nicht hinuntergeschickt, um die stecken gebliebene Ladung selber zu lösen, sondern um seine, des Beklagten, Ehefrau zu benachrichtigen, damit diese unter Mithilfe des Klägers die Lösung vornehme. Allein selbst wenn dies auch richtig sein sollte, so drängte sich eine Wiederholung des Verbotes dennoch auf, da der Beklagte damit rechnen musste, dass der Kläger der Versuchung, die Lösung allein zu besorgen — und zwar auf die geschil-

derte, verbotene Weise —, nicht werde widerstehen können. Ob der Beklagte von seinem Standorte aus die Entfernung, in welcher die Ladung vor dem Seilende stecken geblieben war, zu ermessen vermochte, spielt ebenfalls keine Rolle, da er, wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, ohnehin nicht annehmen durfte, dass die Last an einer Stelle hänge, die gefahrlos zu erreichen sei.

2. — Aus all diesen Gründen ist daher das Verschulden des Beklagten und damit auch seine Haftbarkeit für den eingetretenen Schaden grundsätzlich zu bejahen. Dagegen muss dieses Verschulden als äusserst geringfügig bezeichnet werden, während gegenteils den Kläger selber ein schweres Mitverschulden trifft; denn wenn dieser auch geistig etwas beschränkt ist, so war doch die mit seinem Vorgehen verbundene Gefahr derart offenkundig, dass ihm die Verwegenheit seiner Handlung, auch abgesehen von den ihm mehrfach erteilten Verboten, ohne weiteres bewusst sein musste. Er kann sich auch nicht darauf berufen, dass das Steckenbleiben der fraglichen Ladung ein solches Vorgehen erheischt habe. Aus den Akten ergibt sich, dass solche Ladungen mittels eines Seiles, das an einer Rolle bis zur stecken gebliebenen Rolle geführt und dasselbst um die betreffende Ladung geschlungen wird, mühe- und gefahrlos herabgezogen werden können, ein Verfahren, das auch vom Beklagten und dessen Ehefrau stets angewendet wurde und das infolgedessen dem Kläger zur Genüge bekannt war. Wenn dieser sich daher dennoch und trotz der ihm mehrfach erteilten Warnung auf das Seil hinausbegab und zwar bis zu einer Stelle, wo dieses volle 20 m über dem Boden hing, so lag darin ein grober, durch nichts entschuldbarer Leichtsin.

3. — Die vom Kläger geltend gemachten Auslageposten sind durch die bei den Akten liegenden Belege ausgewiesen und vom Beklagten auch ihrer Höhe nach nicht bestritten. Dagegen bestreitet der Beklagte, dass der Kläger durch den Unfall eine Erwerbseinbusse von 75 % erlitten habe, diese betrage höchstens 50 %. Der von Dr. Egger abgege-

bene Bericht ist ein Parteigutachten, dem nicht ohne weiteres Beweiskraft beigemessen werden kann. Es braucht indessen diese Frage nicht näher untersucht zu werden, da, auch wenn die Behauptung des Beklagten richtig wäre, der dem Kläger entstandene Schaden dennoch mindestens den vom Kläger eingeklagten Betrag von 21,000 Fr. erreichen würde, indem der Kläger bei seiner Schadensberechnung von einem Jahreseinkommen von nur 1440 Fr. ausgegangen ist, d. h. von dem Betrage, den er als 16jähriger Bursche verdiente. Es ist aber anzunehmen, dass er in Zukunft zweifellos mehr verdient hätte. Dieser Schaden ist nun aber vom Beklagten im Hinblick auf das geringe Mass seines Verschuldens und das schwere Mitverschulden des Klägers gemäss Art. 44 OR nur zu einem geringen Teil zu ersetzen, und zwar rechtfertigt es sich, seine Ersatzpflicht unter Würdigung aller angeführten Umstände auf 3000 Fr. zu bemessen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass das Urteil des Obergerichtes von Unterwalden nid dem Wald vom 3. Mai 1930 aufgehoben und die Klage im Betrage von 3000 Fr. nebst 5 % Zins seit 3. August 1927 geschützt wird.

47. Urteil der I. Zivilabteilung vom 17. September 1930

i. S. Fischer gegen Sauter.

Haftung des Geschäftsherrn nach OR Art. 55. Voraussetzung ist weder ein Verschulden des Angestellten, noch des Dienstherrn, aber die Verursachung eines Schadens durch jenen bei Ausübung einer dienstlichen Verrichtung. (Erw. 1.)

Natur des Entlastungsbeweises und Anforderungen an diesen bei Haftung für einen Chauffeur. (Erw. 2.)

4. — Karl Fischer erlitt am 4. Dezember 1925 durch einen Unfall einen bleibenden Nachteil und eine dauernde